Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Beransgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. ber gefegg. Rathe.

Band II. Nro. XXXIV.

Bern, den 21. Oct. 1799. (30. Bendemiaire VIII.)

Gefeggebung. Senat, II. Oftober. (Fortfetjung.)

(Beschluß von Rublis Gutachten.)

unterworfen qu fenn; nemlich, daß nur Die ihren Stellen gelaffen werden, weil fie nach Durch Absterben oder Entlaffung abgehenden bem Gefes bisdahin nicht zu Munizipalftellen Agenten in Zufunft aus ben Munizipalbeamcen gelangen fonnten. In der Folge, wenn ben zweierlei Agenten existieren , ba die einten noch tonnen. bom Staat und die andern vermoge bes zten Mittelholger: Der 103. Art. ber Conflis s des Beschlusses, als eine Folge dieses Gestution ist diesem Beschluß ziemlich entgegenges son den Gemeinden entschädigt werden; sezt; er fann ihm besonders aber darum nicht Beschluß enthalten hatte: 3 anstatt der jetigen lohne sich nicht der Mühe, für die kurze Zeit, Algenten sollen solche aus der Zahl der Munic bis wir eine verbesserte Constitution und mit zipalbeamten ernennt werden; "allein die Com, ihr eine bessere Organisation der Agentschaften gurathen, aus der Beforgniß, daß folches nicht verletzung zuzugeben. Er verwirft den Beschluß. ganz mit der Constitution zu vereinbaren senn Zäslin glaubt, in großen Gemeinden, die durfte. Definahen rathet Ihre Commission eine z. B. 8 Sektionen haben, sepen nicht genug muthig zur Annahme des Beschlusses, weil Munizipalbeamten, um aus ihnen die Agenten nebft obermahnten Ruffichten wenigstens auch zu mahlen; er stimmt Mittelholzern bei. ein Theil der kast der Agentenbesoldungen, Erauer macht auf die ungeheure Zahl der badurch von nun an der Republik wegfallen, unbezahlten Agenten, deren so viele nur ge-Weg öffnen mochte, um durch die Diffritts, Agenten einschranken, und nimmt benselben an. Statthalter alle Agenten aus der Zahl der (Die Fortsetzung folgt.) Munizipalbeamten ernennen zu fonnen.

Luthi v. Gol. Constitutionsmäßig ift diefer Inlandische Rachrichten. Beschluß nicht; ber Statthalter soll seine Agen: Destreichischer Bericht über Die Rriegsvorfalle ten, infolge der Constitution, frei mablen ton: bei Burich u. f. m. nen, ba er für fie verantwortlich fenn muß.

lhoren, und die vom Bolf ju Beforgung feiner Genicindsangelegenheiten gewählt find, follen wohl auch tuchtig fenn, die Berrichtungen der Agenten gu übernehmen. Die Defonomie fommt Dabei unffreitig auch in Unfchlag. Die Ges meinde wird durch diefen Befchluß für Die Underfeits scheint das Wort in Bufunft Gute der Agenten gemiffermaffen responsabel zwar einer etwas zweideutigen Auslegung fenn. Die gegenwartigen Agenten mußten bei genommen werden, und hingegen die andern Agenten Entlaffungen geftattet find, wird bie Algenten noch forthin bestehen wurden, mithin nothige Gleichformigfeit unschwer erzielt werden

wo, und wann es fich thun liefe, es rathfam beiftimmen, weil dadurch Ungleichheit zwischen mer und vortheilhafter gewesen mare, daß der den Agenten eingeführt wird; er glaubt, es miffion fand auch einiges hindernig diefes ans haben - Die jest vorgeschlagene Constitutions,

und vermuthlich die Refignation oder Entlas jwungen an ihrer Stelle bleiben, aufmerksam fung der übrigen Agenten von selbst bald ben — er glaubt, der Beschluß werde die Zahl der

Bregeng, 12. Oftob. Indes will er doch zur Annahme rathen. Wir Am 25. Sept., Morgens, wurde dem sind is schuldig, die Stimme des Bolks zul General Hohe gemeldet, daß die Franken die

Linth pafirt hatten; Sote, der keinen ernft Schafhausen angekommen. General Nauendorf, haften Angriff beforgte, ritt in Gesellschaft ber bisher zu Doneschingen ftand, bat fich mit Des Obriffen Pluntet, Des Obrifflieutenants feinem Rorns in Die Gegend von Schafbaufen von den Granzhusaren und einiger Abjutanten gezogen. Die Rieberlage der Koalifirten in der fruh Morgens an die Vorpossen, zwischen Schweiz ist dem Erzhertog Karl burch den Les Schannis und Kaltbrunn, um zu recognos: legraphen von Doneschingen nach Schwezingen ciren; die Franken ruften gegen fie an, und berichtet worden. Gogleich brach er mit dem gaben Feuer auf fie. Der Dabei gewefene großten Theil feiner Armee auf, Die theils burch Corporal, der fich durchhaute, fagte aus, unfere Stadt, theils über Beilerstadt und Ben er habe den General hope bom Pferd ffirjen renberg nach Dberfchwaben marfchirt. Das feben, und er fen bon den Franken todt in eitfoffer. Magazin zu Bretten ift nach Pforzheim nem Graben gefunden worden; Obrift Plunfet gebracht, und wird von da weiter berauf trans, und der Granger Obriftlieutenant find ebenfalls portirt. Dier durch find am I. Oft. die 3 Kit geblieben. Die Franten griffen mit Rachdrut raffiereegimenter Dact, Sobengollern und Rarl an, eroberten Die Brucke bei Grunau, und Lothringen, ferner einige Abtheilungen Infanter festen fich daselbst fest. Um 9 Uhr kamen von rie und Pionniers, und vorgestern und gestern Rapperschwyl 3 Bataillone Ruffen, unter dem die Ravallerieregimenter Unspach, Frang Mais Pringen von Dirtenberg, den Deftreichern guiland, Bergog Albert und Raifer, nebft vielem Bulfe; die Ruffen nahmen Die Brucke von Grus Gepat, Wagen, Pferden, Ranonen, Saubigen nau (ohnweit Ugnach) mit Sturm weg; bald Munition, und einem großen Jug Pontons ger Darauf griffen die Franken wieder an , und zogen. Die Infanterieregimenter Wentheim, givangen durch ein heftiges Rartatschenfeuer Die Manfredini ic. marfchirten über herrenberg Ruffen, den eroberten Poften wieder zu vers nach Billingen. - Die aus der Schweit gut laffen , wobei diefe , ohne die Gemeine , einen rufgefommenen Ruffen nehmen ihre Stellung Obriften, einen Obriftlieutenant und 12 Offic zwischen Singen und Schafhausen. Der Bors ziere todt zurufgelaffen haben. hierauf gerieth trab bes Condeischen Korps ift in berselben Das gange Urmeecorps in groffe Unordnung , Gegend angefommen. Conde's hauptquartier und jog fich, bon den Franten verfolgt, eis befindet fich ju Stofach. ligst zurüf. Gen. Jellachich hat an Sobe's Bem, und in wiefern ift die Zurcherische größter Unordnung durch den Ranton Appengell und bas Rheinthal gezogen. Gin Theil Diefes Corps ift, unter Commando bes Gen. Grueber, zu Bregenz angekommen. Im Vorarlbergischen Entweder hatte die Interims Regierung ein ist der Landsturm aufgeboten worden, an den enerkanntes Recht, als solche zu handeln, Mhein vorzurüfen. Die oftreichischen Spitaler solglich auch diese Behörden aufzustellen , und in der Schweit fommen wieder nach Buffen dann fann fie nur derjenigen Stelle für die und Stauffen, in Oberschwaben.

Diefer mehr einer unordentlichen Flucht, als eines nicht; und in diefem Fall maren unterget nem Rufzug abnlich. Zwei Drittel von ihrer ordnete Stellen eben fo wenig befugt, fich von Armee find theils todt, theils vermundet undliffr gebrauchen ju laffen, als fie nach der gefangen, und der Ueberreft in der elendeften Meinung von gewiffen Leuten berechtigt mat, Lage. Den Franken war es gelungen, das fich von fremden Militarbehorden als Interims ruffische Hauptquartier zu tourniren, so daß Megierung aufstellen zu laffen. — Erhielt fil Rimston, Korfatow nur mit dem tleinern Theile selbst feine Rechtmäßigkeit durch diese Aufstell feiner Armee fich retten konnte. Er floh bis lung von der herrschenden Gewalt, so konnte Eglifau, wo der oftr. General Rienmaner mit fie andern solche eben so wenig mittheilen, und dem Regiment Benjovsky zu ihm flieg. Der berjenige, welcher ihr als Wertzeug Diente, ruffifche General Mastow ift geblieben , und der ift dafür eben fo gut verantwortlich , als fie

Interims , Regierung für ihre Berrichtun gen verantwortlich?

(Beschluß.) Ausübung dieses Rechts verantwortlich fenn, Was den Ruffug der Ruffen betrifft, fo fah die ihr baffelbe verliehen hat. - Dder fie hatte Rosafen Dbrift Porrodin schwer vermundet jules bafur ift, daß fie fich von einer fremden